

Geschäftsbedingungen

Artikel	Beschreibung	Seite
1	Definitionen	2
2	Anwendbarkeit	3
3	Leasingvertrag	3
4	Zusätzliche Kosten während der Laufzeit des Leasingvertrags	4
5	Fahrzeugdokumente	4
6	Geschäftsbedingungen	4
7	Inspektionsformular	6
8	Wartung	6
9	Rückgabe von DOCKR-Mobilitätshilfen	7
10	Laufzeit und Kündigung des Leasingvertrags	7
11	Versicherung	8
12	Verlust oder Diebstahl	9
13	Beschädigung	10
14	Preise, Zahlung und Autorisierung	12
15	Haftung	12
16	Änderungen	14
17	Kündigung und Stornierung	15
18	Datenschutz	16
19	Übertragung und Auslagerung	16
20	Geltendes Recht und Gerichtsstand	17

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffsdefinitionen verwendet:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOCKR, die für jeden Leasingvertrag gelten.
DOCKR:	DOCKR B.V, mit eingetragenem Sitz in Leusden und Hauptsitz an der Adresse Zuiderinslag 2, 3833 BP Leusden in den Niederlanden. Das Unternehmen ist bei der Handelskammer unter der Nummer 72904364 eingetragen.
DOCKR-Mobilitätshilfe:	Die Fahrzeuge, die DOCKR dem Leasingnehmer gemäß den Bedingungen des Leasingvertrags (in Form von beweglichen Sachen, wie auf der Website von DOCKR beschrieben) zur Nutzung durch den Leasingnehmer in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt.
Enddatum:	Das Datum, an dem der Leasingvertrag infolge der Kündigung des Leasingnehmers gemäß Artikel 10 beendet wird.
Leasingnehmer:	Jede juristische Person, offene Handelsgesellschaft oder Einzelunternehmung, die einen Leasingvertrag mit DOCKR abschließt.
Leasingvertrag:	Der Leasingvertrag zwischen DOCKR und dem Leasingnehmer bezüglich der Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe durch den Leasingnehmer oder jede andere Vereinbarung zwischen DOCKR und dem Leasingnehmer.
Leasingpreis:	Der vereinbarte Leasingbetrag, wie er im Leasingvertrag für das Leasing der DOCKR-Mobilitätshilfe festgelegt ist.
Reparatur und/oder Wartung:	Die Lösung eines vom Leasingnehmer aufgetretenen Problems mit der DOCKR-Mobilitätshilfe durch die Reparatur besagter Mobilitätshilfe und/oder den Ersatz durch eine DOCKR-Mobilitätshilfe desselben Modells.
Ungerechtfertigte Wartung:	Hat die in Artikel 8.4 definierte Bedeutung.

Parteien:	Der Leasingnehmer und DOCKR.
------------------	------------------------------

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Leasingverträge zwischen DOCKR und dem Leasingnehmer.
- 2.2 Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen DOCKR und dem Leasingnehmer gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch DOCKR.

3. Leasingvertrag

- 3.1 Nach der Bestätigung einer Reservierung durch den Leasingnehmer ist DOCKR verpflichtet, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um ein für die Nutzung durch den Leasingnehmer geeignetes DOCKR-Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort bereitzustellen und diese Bereitstellung für die gesamte Leasingdauer fortzusetzen.
- 3.2 Eine nicht rechtzeitige Rückgabe eines vom Leasingnehmer reservierten DOCKR-Fahrzeugs durch den vorherigen Nutzer und/oder die Durchführung notwendiger Reparaturen von Mängeln oder Schäden an der reservierten DOCKR-Mobilitätshilfe kann dazu führen, dass die reservierte DOCKR-Mobilitätshilfe dem Leasingnehmer trotz Reservierungsbestätigung durch DOCKR nicht wie vereinbart zur Verfügung gestellt werden kann. Auch kann es vorkommen, dass Schäden oder Defekte an einem DOCKR-Fahrzeug, die in den in den Risiko- und Verantwortungsbereich von DOCKR fallen, die Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe einschränken. Sollte DOCKR aus diesem Grund seiner Verpflichtung, trotz einer von DOCKR bestätigten Reservierung nicht nachkommen können, so ist DOCKR verpflichtet, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, den Leasingnehmer so schnell wie möglich ein DOCKR-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Dem Leasingnehmer wird für die Dauer des Leasingvertrags ein DOCKR-Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Elektro-Aufladung der DOCKR-Mobilitätshilfe sind vom Leasingnehmer zu tragen und sind nicht Gegenstand des Leasingvertrags.
- 3.4 Falls erforderlich und möglich, muss die DOCKR-Mobilitätshilfe mit einem Sicherheitsschloss mit einem einzigen Schlüssel/einer einzigen Kennung geliefert werden.
- 3.5 Der Leasingvertrag berechtigt den Leasingnehmer zur Inanspruchnahme von kostenloser Wartung (siehe auch Artikel 8). Dies umfasst Folgendes:
 - Kostenlose Reparaturen von Defekten an der DOCKR-Mobilitätshilfe infolge des normalen Verschleißes und Gebrauchs der DOCKR-Mobilitätshilfe.
 - Bei Bedarf kostenloser Austausch der DOCKR-Mobilitätshilfe innerhalb der Grenzen der Gemeinde, in der DOCKR tätig ist. DOCKR behält einen Ersatzschlüssel für die DOCKR-Mobilitätshilfe. Bei Verlust oder Beschädigung des im Besitz des Leasingnehmers befindlichen Schlüssels muss der Leasingnehmer einen neuen Schlüssel bei DOCKR anfordern. Dem Leasingnehmer wird pro Ersatzschlüssel eine Gebühr von 50 € berechnet.

- 3.6 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung eines Schlüssels unverzüglich DOCKR zu melden, damit DOCKR den Schlüssel sperren kann sofern möglich, um eine missbräuchliche Verwendung des Schlüssels zu verhindern.
- 3.7 Wegen der Diebstahlgefahr ist es dem Leasingnehmer nicht gestattet, Kopien des Schlüssels anzufertigen oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben.
- 3.8 Als verloren gemeldete Schlüssel müssen bei Auffinden sofort an DOCKR zurückgegeben werden.
- 3.9 Die DOCKR-Mobilitätshilfe kann mit einer Werbebotschaft versehen werden. Sollte die Werbebotschaft beschädigt oder vollständig von der DOCKR-Mobilitätshilfe entfernt werden, muss sich der Leasingnehmer unverzüglich mit DOCKR in Verbindung setzen.
- 3.10 Sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug sowie etwaige Selbstbeteiligungen für die DOCKR-Mobilitätshilfe sind in den Leasingvertrag aufzunehmen.

4. Zusätzliche Kosten während der Laufzeit des Leasingvertrags

- 4.1 Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe einhergehen, sind vom Leasingnehmer zu tragen. Dazu gehören (sofern zutreffend): Scheibenwischwasser, Bußgelder, Parkkosten, Mautgebühren, Abstellkosten sowie die Kosten für das elektrische Aufladen der DOCKR-Mobilitätshilfe.
- 4.2 Jegliche Abschlepp- oder sonstige Transportkosten für die DOCKR-Mobilitätshilfe, mit Ausnahme des Pannendienstes gemäß Artikel 8.5, sind vom Leasingnehmer zu tragen.
- 4.3 Kosten für Reparaturen, die ohne ausdrückliche Genehmigung von DOCKR an der DOCKR-Mobilitätshilfe vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Leasingnehmers

5. Zulassungsdokumente

- 5.1 Nutzt der Leasingnehmer ein DOCKR-Fahrzeug, so gilt diese Nutzung als Beweis dafür, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß funktioniert und keine Mängel aufweist.
- 5.2 Falls der Leasingnehmer Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der DOCKR-Mobilitätshilfe hat, muss er sich unverzüglich mit DOCKR in Verbindung setzen.
- 5.3 Der Leasingnehmer nutzt die DOCKR-Mobilitätshilfe auf eigene Gefahr.

6. Geschäftsbedingungen

- 6.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuhalten.
- 6.2 Der Leasingnehmer muss im Besitz einer SEPA-Bankkontonummer sein.
- 6.3 Nur die natürlichen Personen, die einen Leasingvertrag mit DOCKR abgeschlossen haben, sind befugt, die DOCKR-Mobilitätshilfe zu nutzen und zu bedienen, und wenn nötig die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Der Nutzer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für die Bedienung der jeweiligen DOCKR-Mobilitätshilfe sein.
 - Der Nutzer muss den Führerschein bei der Benutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe mit sich führen und alle darin festgelegten Bedingungen und Einschränkungen berücksichtigen.

- Für den Fall, dass der Führerschein des Leasingnehmers verloren geht oder entzogen wird oder die Berechtigung des Nutzers anderweitig eingeschränkt oder aberkannt wird, wird die Berechtigung des Nutzers zum Betrieb der DOCKR-Mobilitätshilfe für die Dauer des Verlusts, des Entzugs oder der Einschränkung/Entziehung widerrufen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, ein Fahrverbot sowie den Entzug oder eine Einschränkung der Fahrerlaubnis des Nutzers unverzüglich DOCKR zu melden.
- 6.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die DOCKR-Mobilitätshilfe persönlich und ordnungsgemäß zu bedienen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die DOCKR-Mobilitätshilfe pfleglich zu behandeln.
 - 6.6 Dem Nutzer ist es untersagt die DOCKR-Mobilitätshilfe unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen, die das Fahrverhalten des Nutzers beeinflussen können, zu betreiben, Fahrunterricht zu erteilen, an Rennen, Rallyes, Demonstrationen, Tests oder Paraden teilzunehmen, Straftaten zu begehen, Wohnwagen, Anhänger oder andere Gegenstände zu schleppen oder zu schieben, Ladung oder andere Lasten auf dem Dach des Fahrzeugs zu transportieren, die DOCKR-Mobilitätshilfe zu überladen oder ungesicherte Lasten zu transportieren. Dem Nutzer ist es außerdem untersagt, im Inneren der DOCKR-Mobilitätshilfe zu rauchen oder Gegenstände oder Substanzen mit sich zu führen, deren Form, Zusammensetzung oder Geruch der DOCKR-Mobilitätshilfe beschädigen oder für eine künftige Vermietung unbrauchbar machen kann.
 - 6.7 DOCKR bleibt unbefristet Eigentümer der DOCKR-Mobilitätshilfe. Dem Leasingnehmer ist es untersagt, Sicherungsrechte oder sonstige Rechte an der DOCKR-Mobilitätshilfe an Dritte zu übertragen oder einzuräumen. Dem Leasingnehmer ist es außerdem untersagt, die DOCKR-Mobilitätshilfe an Dritte unterzuvermieten oder es zu einer anderen Form der Nutzung oder Mitbenutzung anzubieten.
 - 6.8 Der Leasingnehmer trägt die volle Verantwortung und das Risiko für das Verhalten des Nutzers der DOCKR-Mobilitätshilfe und für das Verhalten derjenigen, denen der Leasingnehmer den einzigen Schlüssel für die DOCKR-Mobilitätshilfe zur Verfügung stellt, als wäre er selbst der Fahrer der DOCKR-Mobilitätshilfe oder die Person, die im Besitz des entsprechenden Schlüssels ist.
 - 6.9 Der Leasingnehmer ist dafür verantwortlich, DOCKR über jegliche Änderungen der DOCKR vorliegenden Daten, wie z. B. eine Adressänderung, zu informieren.
 - 6.10 Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, Änderungen an der DOCKR-Mobilitätshilfe vorzunehmen. Der Leasingnehmer darf das Design, das Erscheinungsbild oder die an der DOCKR-Mobilitätshilfe angebrachten Etiketten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DOCKR entfernen, verändern oder ergänzen.

- 6.11 Mängel, die auf vom Leasingnehmer vorgenommene Änderungen an der DOCKR-Mobilitätshilfe zurückzuführen sind, gelten nicht als Mängel der Leasingsache wie im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt und berechtigen nicht zu Ansprüchen des Leasingnehmers gegenüber DOCKR. Der Leasingnehmer haftet für alle Mängel und Schäden, die durch solche Veränderungen an der DOCKR-Mobilitätshilfe, bei DOCKR selbst oder bei Dritten entstehen. Der Leasingnehmer hat DOCKR von allen Ansprüchen Dritter aufgrund derartiger Schäden schadlos zu halten. DOCKR ist in keiner Weise verpflichtet, vom Leasingnehmer vorgenommene Änderungen an der DOCKR-Mobilitätshilfe zu warten oder zu reparieren.
- 6.12 Jegliche Änderungen, die an der DOCKR-Mobilitätshilfe vorgenommen werden, gelten nicht als Teil der DOCKR-Mobilitätshilfe und müssen vom Leasingnehmer vor dem Enddatum entfernt oder ausgebessert gemacht werden. Dem Leasingnehmer kann es gestattet werden, solche Veränderungen beizubehalten, wenn DOCKR eine schriftliche Genehmigung zum Anbringen der Veränderungen erteilt hat und die Parteien vereinbart haben, dass die DOCKR-Mobilitätshilfe mit den Veränderungen am Enddatum zurückgegeben werden kann. Der Leasingnehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung von DOCKR oder eines Dritten in Bezug auf die vom Leasingnehmer vorgenommenen Veränderungen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 6.13 Der Leasingnehmer ist zu jeder Zeit gehalten, DOCKR die DOCKR-Mobilitätshilfe zur Besichtigung und/oder technischen Überprüfung zur Verfügung zu stellen, sobald er eine erste Aufforderung dazu erhält.

7. Lieferung von DOCKR-Mobilitätshilfen

- 7.1 DOCKR liefert die DOCKR-Mobilitätshilfe an den Leasingnehmer an den von den Parteien vereinbarten Ort. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, DOCKR eine Vergütung für die Lieferung der DOCKR-Mobilitätshilfe zu zahlen. Auf eine solche Vergütung kann verzichtet werden, wenn der Leasingnehmer die DOCKR-Mobilitätshilfe selbst abholt.
- 7.2 Der Leasingnehmer und DOCKR erstellen bei Übernahme der DOCKR-Mobilitätshilfe durch den Leasingnehmer zu Beginn des Leasingvertrags ein Übernahmeprotokoll. Dieses Inspektionsformular ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dieses Formular umfasst die folgenden Informationen:
- Der Zustand der DOCKR-Mobilitätshilfe
 - Die Marke der DOCKR-Mobilitätshilfe
 - Das Modell der DOCKR-Mobilitätshilfe
 - Zulassungsnummer für die DOCKR-Mobilitätshilfe, wenn vorhanden
 - Jegliche erkennbaren Schäden an der DOCKR-Mobilitätshilfe zu Beginn des Leasingverhältnisses
 - Jegliche erkennbaren Schäden an der DOCKR-Mobilitätshilfe bei Rückgabe des Fahrzeugs bei Ende des Leasingverhältnisses
- Bestimmte Informationen müssen von den Parteien bei der Rückgabe der DOCKR-Mobilitätshilfe am Ende der Leasinglaufzeit in das Formular eingetragen werden.

8. Reparatur und/oder Wartung

- 8.1 DOCKR wird versuchen, notwendige Reparaturen an einem DOCKR-Fahrzeug innerhalb von zwei (2) Werktagen durchzuführen, gerechnet ab dem ersten (1) Werktag, nachdem der Leasingnehmer DOCKR telefonisch unter der Nummer +31 (0)85 40 000 58 kontaktiert hat. Reparaturanfragen, die nach 15:00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Werktag eingegangen. Reparaturen werden nach Absprache mit dem Leasingnehmer durchgeführt.
- 8.2 Falls Reparaturen nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen durchgeführt werden können, bemüht sich DOCKR, das Fahrzeug innerhalb eines (1) Werktags (Montag bis Freitag) durch ein Modell zu ersetzen, das DOCKR als vergleichbar erachtet.
- 8.3 Werden diese Zeitvorgaben nicht eingehalten, so hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Rückerstattung.
- 8.4 DOCKR führt Reparaturen nur im Falle von Schäden oder Defekten an der DOCKR-Mobilitätshilfe durch, und zwar nur innerhalb der Grenzen der Gemeinden, in denen DOCKR tätig ist.
- 8.5 Falls Pannenhilfe angefordert wird, leistet DOCKR diese Pannenhilfe innerhalb einer (1) Stunde nach Eingang der Anforderung gemäß Artikel 8.1 Sollte eine sofortige Reparatur vor Ort nicht möglich sein, wird das Fahrzeug samt Fahrer zum Standort des Leasingnehmers transportiert.
- 8.6 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, bei der vorbeugenden Wartung der DOCKR-Mobilitätshilfe mitzuwirken. DOCKR informiert den Leasingnehmer rechtzeitig über anstehende planmäßige Wartungsarbeiten.
- 8.7 Für den Fall, dass der Leasingnehmer eine unnötige Reparatur und/oder Wartung (ungerechtfertigte Wartung) anfordert, behält sich DOCKR das Recht vor, dem Leasingnehmer einen Betrag von 50 € (exkl. MwSt.) für unnötige Reisekosten in Rechnung zu stellen. Erscheint der Leasingnehmer nicht zu einem Reparatur- und/oder Wartungstermin, so gilt dies als ungerechtfertigte Wartung.
- 8.8 Beim Austausch eines DOCKR-Fahrzeugs durch DOCKR hat der Leasingnehmer das Originalfahrzeug und den Schlüssel an DOCKR zu übergeben.

9. Rückgabe von DOCKR-Mobilitätshilfen

- 9.1 Der Leasingnehmer ist für die Rückgabe der DOCKR-Mobilitätshilfe an der Ausgabestelle verantwortlich, sofern nicht anders vereinbart. Der Leasingnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass kein Abfall bzw. keine (starken) Verunreinigungen in der DOCKR-Mobilitätshilfe zurückgelassen werden.
- 9.2 Der Leasingnehmer und ein Mitarbeiter von DOCKR begutachten gemeinsam den Zustand der DOCKR-Mobilitätshilfe im Vergleich zum ursprünglichen Zustand bei Beginn des Leasingvertrags. Bei der Rückgabe der DOCKR-Mobilitätshilfe erstellen der Leasingnehmer und DOCKR ein Inspektionsformular, wie in Artikel 7 festgelegt. Dieses Inspektionsformular ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

10. Laufzeit und Kündigung des Leasingvertrags

- 10.1 Der Leasingvertrag tritt nach offizieller Bestätigung durch DOCKR in Kraft. Jede bestätigte Reservierung führt zum Abschluss eines Leasingvertrags mit den jeweils geltenden Bedingungen. DOCKR behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen einen Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrags abzulehnen.
- 10.2 Der Leasingvertrag wird für eine Laufzeit von einem Monat oder einem Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit eines Leasingvertrags verlängert sich dieser automatisch um die Laufzeit des ursprünglichen Leasingvertrags. Diese automatische Verlängerung endet mit der Kündigung des Leasingvertrags durch eine der beiden Parteien unter Einhaltung der in Artikel 10.3 festgelegten Kündigungsfrist.
- 10.3 Die Kündigungsfrist für einen Leasingvertrag beträgt 30 Tage ab dem Datum, an dem die schriftliche Mitteilung über die Kündigung des Leasingvertrags durch eine der Parteien per E-Mail bei der anderen Partei eingegangen ist (das „Enddatum“).
- 10.4 Der Leasingnehmer ist berechtigt, die DOCKR-Mobilitätshilfe ab dem Datum der Benachrichtigung bis zum Enddatum zu nutzen, und ist verpflichtet, die sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Kosten zu tragen.
- 10.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die DOCKR-Mobilitätshilfe und den Schlüssel bis spätestens zum Enddatum an DOCKR zurückzugeben.
- 10.6 Sollte der Leasingnehmer die DOCKR-Mobilitätshilfe vor dem Enddatum zurückgeben, so erlöschen alle dem Leasingnehmer vorbehaltenen Rechte aus den Bestimmungen des Leasingvertrags, ungeachtet der Verpflichtung des Leasingnehmers, alle aus dem Leasingvertrag resultierenden Kosten bis zum Enddatum weiter zu tragen.
- 10.7 Bevor die DOCKR-Mobilitätshilfe an DOCKR zurückgegeben wird, und wenn die DOCKR-Mobilitätshilfe noch verfügbar ist, kann der Leasingnehmer die Kündigung zurücknehmen und den Leasingvertrag mittels einer an DOCKR gesendeten E-Mail verlängern.
- 10.8 Sollte der Leasingnehmer die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht bis zum Enddatum an DOCKR zurückgegeben haben, wird dem Leasingnehmer ohne vorherige Mahnung pro Tag eine Geldbuße in Höhe von 10 % des Kaufpreises eines neuen DOCKR-Fahrzeugs in Rechnung gestellt, bis die DOCKR-Mobilitätshilfe an DOCKR übergeben oder der Leasingvertrag verlängert wurde. Für den Fall, dass der Leasingnehmer die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Enddatum an DOCKR zurückgegeben hat und der Leasingvertrag nicht innerhalb dieses Zeitraums reaktiviert wurde, oder das DOCKR-Fahrzeug gestohlen wurde und der Leasingnehmer den Originalschlüssel für das Fahrzeug nicht vorlegen kann, wird dem Leasingnehmer eine Geldbuße in Höhe von 100 % des Kaufpreises eines neuen DOCKR-Fahrzeugs pro Tag in Rechnung gestellt, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Zuvor gezahlte Geldbußen gemäß diesem Artikel werden von der Geldbuße von 100 % abgezogen. Die Einziehung von Geldbußen durch den Leasinggeber lässt andere Rechte des Leasinggebers, wie z. B. die Einziehung von Schadensersatz, unberührt. Die in diesem Artikel festgelegten Geldbußen sind kein Ersatz für eine solche Entschädigung.

- 10.9 Für den Fall, dass die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Enddatum an DOCKR übergeben und der Leasingvertrag nicht verlängert wurde, meldet das Unternehmen die DOCKR-Mobilitätshilfe als vom Leasingnehmer gestohlen. In diesem Fall ist der Leasingnehmer auch zur Zahlung von Schadensersatz gemäß Artikel 10.8 verpflichtet.
- 10.10 Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die DOCKR-Mobilitätshilfe Eigentum einer Leasingfirma sein kann. In diesem Fall ist der Leasingnehmer verpflichtet, die DOCKR-Mobilitätshilfe auf erstes Anfordern an die Leasingfirma zurückzugeben.

11. Versicherung

- 11.1 Der Leasingnehmer erklärt hiermit, dass er Kenntnis davon hat, dass außer den im Leasingvertrag aufgeführten Versicherungen mit den entsprechenden Selbstbeteiligungen keine weiteren Versicherungen für die DOCKR-Mobilitätshilfe abgeschlossen wurden. Vom Leasingnehmer gewünschte andere oder ergänzende Versicherungen sind vom Leasingnehmer auf eigene Kosten abzuschließen.
- 11.2 DOCKR erklärt hiermit, dass die im Leasingvertrag genannte Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Anforderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG) entspricht. Diese KHVG-Versicherung deckt keine Schäden, die sich aus der Teilnahme an Geschwindigkeitsprüfungen oder -rennen, Zeitprüfungen oder -rennen oder Geschicklichkeitsprüfungen oder -rennen ergeben, für die eine Genehmigung gemäß Paragraph 148 des Straßenverkehrsgesetzes von 1994 erteilt wurde (siehe Paragraph 4, Abs. 3 des KHVG). Dem Leasingnehmer ist es daher untersagt, mit oder ohne die vorgenannte Genehmigung an solchen Geschwindigkeitsprüfungen oder -rennen, Zeitprüfungen oder -rennen oder Geschicklichkeitsprüfungen oder -rennen teilzunehmen, und der Leasingnehmer haftet für alle Schäden an der DOCKR-Mobilitätshilfe der durch die DOCKR-Mobilitätshilfe, die sich aus einer solchen Teilnahme ergeben, einschließlich aller entgangenen Gewinne und/oder Folgeschäden, die DOCKR oder Dritten entstehen und die nicht durch die Kasko- und/oder Haftpflichtversicherungen gedeckt sind.
- 11.3 Handelt der Leasingnehmer entgegen den in diesen AGB festgelegten Verpflichtungen und ist der Versicherer nicht zur Deckung dieser Aktionen verpflichtet, so hat der Leasingnehmer DOCKR den daraus resultierenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen.

12. Verlust oder Diebstahl

- 12.1 Im Falle des Verlusts oder Diebstahls der DOCKR-Mobilitätshilfe oder eines Teils der DOCKR-Mobilitätshilfe ist der Leasingnehmer verpflichtet, dies DOCKR innerhalb von 24 Stunden zu melden und DOCKR alle Schlüssel für die DOCKR-Mobilitätshilfe (falls zutreffend) zurückzugeben und gemeinsam mit einem Mitarbeiter von DOCKR Anzeige bei der Polizei zu erstatten. In einem solchen Fall schuldet der Leasingnehmer die im Leasingvertrag festgesetzte Selbstbeteiligung. DOCKR stellt dem Leasingnehmer nach Erstattung der Anzeige bei der Polizei ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

- 12.2 Meldet der Leasingnehmer den Verlust oder Diebstahl nicht rechtzeitig gemäß Artikel 12.1 oder kann der Leasingnehmer DOCKR den Schlüssel für die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht zur Verfügung stellen, schuldet der Leasingnehmer DOCKR Schadensersatz gemäß Artikel 10.8.
- 12.3 Um Vorfälle wie Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der DOCKR-Mobilitätshilfe (falls zutreffend) zu verhindern, muss die DOCKR-Mobilitätshilfe immer mit dem mitgelieferten Schloss verschlossen gehalten werden. Wenn möglich, muss das Schloss auch an einem unbeweglichen Teil befestigt werden. Alle Teile des Fahrzeugs, die aus dem Fahrzeug entfernt werden können, müssen an einem sicheren Ort gelagert werden.
- 12.4 Falls die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht mit zwei Schlössern gesichert oder verschlossen werden kann und ein Vorfall (einschließlich Vandalismus, Verlust oder Diebstahl) eintritt, schuldet der Leasingnehmer eine Gebühr für fahrlässiges Verhalten. Diese Gebühr beläuft sich auf die Höhe des einfachen Leasingpreises. Dieser Betrag wird über die Selbstbeteiligung hinaus berechnet.
- 12.5 Wird ein verlorenes oder gestohlenen DOCKR-Fahrzeug oder -Fahrzeugteil während der Laufzeit des Leasingvertrags aufgefunden, wird dem Leasingnehmer ein Betrag bis maximal zur Höhe der gezahlten Selbstbeteiligung gutgeschrieben. DOCKR bestimmt den Betrag auf der Grundlage des Zustands der DOCKR-Mobilitätshilfe und anderer relevanter Kosten.
- 12.6 Für den Fall, dass der Leasingnehmer nachweislich falsche Angaben zum Nachteil von DOCKR gemacht hat, behält sich DOCKR vor, dem Leasingnehmer einen Aufschlag wegen Unlauterkeit in Höhe des doppelten Leasingpreises zu berechnen. Dieser Betrag wird zusätzlich zu einer etwaigen Gebühr wegen Fahrlässigkeit berechnet.
- 12.7 Für den Fall, dass die DOCKR-Mobilitätshilfe oder Teile davon verloren gehen oder gestohlen werden, behält sich DOCKR das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten für diese Teile in Rechnung zu stellen, maximal bis zur Höhe der Selbstbeteiligung.
- 12.8 Falls die DOCKR-Mobilitätshilfe von der Stadtverwaltung entfernt wird, hat der Leasingnehmer drei (3) Tage Zeit, um das Fahrzeug bei der zuständigen städtischen Stelle abzuholen. Etwaige Rückholkosten oder sonstige Kosten für die Rückholung gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Die Abholung der DOCKR-Mobilitätshilfe durch die Gemeinde gilt als ungerechtfertigte Wartung. Nachdem die DOCKR-Mobilitätshilfe mindestens drei (3) Tage zur Abholung im Depot bereitgestanden hat, holt DOCKR die DOCKR-Mobilitätshilfe ab und setzt sich mit dem Leasingnehmer in Verbindung.

13. Beschädigung

- 13.1 DOCKR ist verpflichtet, die DOCKR-Mobilitätshilfe in regelmäßigen Abständen auf Schäden und Mängel zu untersuchen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung entbindet den Leasingnehmer jedoch nicht von der Verpflichtung, die DOCKR-Mobilitätshilfe vor jeder Nutzung auf Schäden und Mängel zu untersuchen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Schäden, Mängel und Unzulänglichkeiten vor der Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe zu melden. DOCKR verfügt über ein Protokoll über frühere Schäden und Mängel an der DOCKR-Mobilitätshilfe. Um eventuelle Schäden dem Verursacher zuordnen zu können, muss der Bericht vor jeder Nutzung vorgelegt werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die relevanten Informationen vollständig und genau anzugeben.
- 13.2 Der Leasingnehmer ist für die rechtzeitige Meldung von Schäden und/oder Mängeln an der DOCKR-Mobilitätshilfe verantwortlich. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, wenn der Leasingnehmer den Schaden DOCKR innerhalb von zwei (2) Wochen meldet. Der Anspruch auf Schadensersatz gegenüber DOCKR erlischt nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Schadenseintritt, wenn kein Bericht gemäß diesem Artikel eingereicht wird.
- 13.3 Im Falle einer Fehlfunktion, eines Unfalls oder eines anderen Ereignisses, aus dem ein Schaden für DOCKR oder durch einen Dritten entsteht oder entstehen kann, ist der Leasingnehmer verpflichtet, DOCKR sofort zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Anweisungen von DOCKR zu befolgen und bei der DOCKR-Mobilitätshilfe zu bleiben, bis die Pannenhilfe eingetroffen ist. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Pannenhilfe auf anderem Wege oder ohne Erlaubnis von DOCKR angefordert wird, gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Falls der Leasingnehmer DOCKR nicht kontaktieren kann, muss der Leasingnehmer die örtliche Polizeidienststelle benachrichtigen, auch bei geringfügigen Karoserieschäden.
- 13.4 Im Falle eines Schadens am Fahrzeug ist der Leasingnehmer verpflichtet, DOCKR bzw. dessen Versicherer alle angeforderten und nicht angeforderten Informationen und Unterlagen über den Vorfall zur Verfügung zu stellen. Das Schadensformular muss so schnell wie möglich ausgefüllt, unterschrieben und bei DOCKR eingereicht werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jegliche von DOCKR und den von DOCKR beauftragten Personen geforderte Unterstützung zu leisten, um Schadensersatz von Dritten zu erlangen oder Ansprüche Dritter abzuwehren oder die Haftung des Leasingnehmers festzustellen.
- 13.5 Falls DOCKR innerhalb der Frist von sieben (7) Tagen kein Schadensformular erhalten hat, kann die Bearbeitung des Schadensfalls behindert oder verzögert werden. DOCKR behält sich daher das Recht vor, dem Leasingnehmer alle mit dem Vorfall verbundenen Kosten und Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen in Rechnung zu stellen.
- 13.6 Bei Schäden oder Mängeln an der DOCKR-Mobilitätshilfe ist dem Leasingnehmer die Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe untersagt, wenn dies zu einer Verschlimmerung der Schäden oder Mängel oder zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen kann. Der Kundenservice ist berechtigt, die Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe zu untersagen, wenn dadurch die Sicherheit von Nutzern oder Dritten beeinträchtigt werden kann.

- 13.7 Sämtliche Entschädigungen für Schäden an der DOCKR-Mobilitätshilfe sind an DOCKR zu zahlen. Werden solche Zahlungen an den Leasingnehmer geleistet, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, diese Zahlungen an DOCKR weiterzugeben, ohne eine Aufforderung zur Zahlung abzuwarten.
- 13.8 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Schäden an der DOCKR-Mobilitätshilfe, die durch Vandalismus entstanden sind, innerhalb von 24 Stunden an DOCKR zu melden.
- 13.9 Im Falle einer Beschädigung oder Abnutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe, die über den normalen Gebrauch hinausgeht, behält sich DOCKR das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten für diese Beschädigung oder Abnutzung nach eigenem Ermessen in Rechnung zu stellen.
- 13.10 Bei Schäden, die durch einen Dritten verursacht oder mit verursacht wurden, ist der Leasingnehmer verpflichtet, DOCKR die Kontaktdaten des Dritten und eine von beiden Parteien zur Bestätigung unterzeichnete Unfallskizze vorzulegen. Der Leasingnehmer kann Schäden telefonisch unter der Nummer +31 (0)85 40 000 58 melden. Werden die Kontaktdaten des Dritten nicht mit der Schadensmeldung übermittelt, so werden die Kosten dem Leasingnehmer in Rechnung gestellt.

14. Preise, Zahlung und Autorisierung

- 14.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den im Leasingvertrag vereinbarten Leasingpreis zu zahlen.
- 14.2 Alle von DOCKR genannten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 14.3 Der Leasingpreis für die DOCKR-Mobilitätshilfe wird monatlich im Voraus vom Konto des Leasingnehmers abgebucht.
- 14.4 Bei Abschluss eines Leasingvertrags ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine Einzugsermächtigung für die (monatlichen) Kosten des Leasingvertrags und sonstige fällige Beträge von dem angegebenen SEPA-Bankkonto zu erteilen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto eine ausreichende Deckung für solche Lastschriften aufweist.
- 14.5 Für den Fall, dass ein Leasingnehmer eine Zahlung oder sonstige Verpflichtung gegenüber DOCKR nicht rechtzeitig erfüllt, ist DOCKR berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag für die Dauer der Nichterfüllung auszusetzen.
- 14.6 DOCKR ist befugt, sämtliche Informationen zur Rechnungsstellung und Zahlungserinnerung per E-Mail zu übermitteln.
- 14.7 DOCKR behält sich das Recht vor, vor der Lieferung eines neuen DOCKR-Fahrzeugs an den Leasingnehmer die Zahlung für alle zusätzlichen Kosten, wie z. B. Selbstbeteiligungen und Zuschläge, zu erhalten. Wenn der Leasingnehmer angibt, in der Lage zu sein, den fälligen Betrag zu zahlen, und sich dies nicht als zutreffend erweist, wird dies als ungerechtfertigte Wartung betrachtet und es können dem Leasingnehmer zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 14.8 Für den Fall, dass die Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag oder sonstige Kosten nicht vom Konto des Leasingnehmers abgebucht werden können oder zu Unrecht rückgängig gemacht werden, gerät der Leasingnehmer in Verzug. In einem solchen Fall erhält der Leasingnehmer eine Mahnung, den geschuldeten Betrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu zahlen. Wenn der fällige Betrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen beglichen wird, kann DOCKR ein Inkassobüro mit dem Einzug des Betrags beauftragen. Dem Leasingnehmer werden dann zusätzlich anfallende Verwaltungskosten oder außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung gestellt.

15. Haftung

- 15.1 Die Haftung von DOCKR in Bezug auf den Leasingvertrag ist auf die Erfüllung der Verpflichtungen beschränkt, die DOCKR ausdrücklich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen ist. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet DOCKR jedoch nicht für Versäumnisse Dritter, wie z. B. Stadtverwaltungen, Parkhäuser, Reparatur- und/oder Reinigungsfirmen, andere (frühere) Nutzer der DOCKR-Mobilitätshilfe, ein unsachgemäß abgestelltes Fahrzeug oder Transportunternehmen, die durch Vermittlung von DOCKR Leistungen erbringen. DOCKR kann ferner nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Leasingnehmer als direkte oder indirekte Folge der beabsichtigten oder tatsächlichen Nutzung einer DOCKR-Mobilitätshilfe entstehen.
- 15.2 DOCKR haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Leasingnehmer durch die Nutzung der DOCKR-Mobilitätshilfe entstehen, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens DOCKR. Der Leasingnehmer haftet für solche Schäden und daraus resultierende Folgeschäden, sofern diese nicht durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt sind.
- 15.3 Für den Fall, dass DOCKR aus irgendeinem Grund für Schäden haftbar gemacht werden kann, ist die Gesamthaftung von DOCKR nach den Bestimmungen des Leasingvertrags auf einen Betrag begrenzt, der das Dreifache (3) des Leasingpreises nicht übersteigt, sich jedoch höchstens auf 3.000 € beläuft.
- 15.4 In keinem Fall haftet DOCKR für indirekte Schäden, Folgeschäden, Handelsverluste, Stagnationsschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert, Beschädigungen oder Verluste von Datenbeständen, Verluste von Kunden, Reputationsschäden und Schäden, die sich aus Vereinbarungen mit den Kunden des Leasingnehmers ergeben.
- 15.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden am, im oder durch die DOCKR-Mobilitätshilfe infolge von Frost, Niederschlag, Sturm, sonstigen Witterungseinflüssen, Kurzschlüssen, Feuer, Leckagen usw. zu verhindern. Für den Fall, dass solche in diesem Abschnitt genannten Schäden auftreten, ist der Leasingnehmer verpflichtet, DOCKR unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, und der Leasingnehmer haftet vollumfänglich gegenüber DOCKR und eventuell betroffenen Dritten.
- 15.6 DOCKR haftet nicht für Gegenstände, die der Leasingnehmer/Fahrgast in einem DOCKR-Fahrzeug zurücklässt.
- 15.7 Der Leasingnehmer haftet für das Verhalten und die Versäumnisse der vom Leasingnehmer beförderten Passagiere, auch wenn diese ohne ausdrückliche Genehmigung des Leasingnehmers befördert werden.
- 15.8 Der Leasingnehmer hat DOCKR für Folgendes schadlos zu halten:
- Alle Schäden von oder an Insassen oder Dritten, für die DOCKR gesetzlich haftbar gemacht werden kann und für die DOCKR keine Deckung durch die KHVG-Versicherung erhält.

- Sämtliche Bußgelder, Transaktionen und Verwaltungssanktionen usw., die DOCKR im Zusammenhang mit Straftaten und Verstößen auferlegt werden könnten, die vom Leasingnehmer und/oder Fahrer der DOCKR-Mobilitätshilfe während der Laufzeit des Leasingvertrags begangen wurden. Der Leasingnehmer trägt das volle Risiko, die Verantwortung und die Haftung für solche Bußgelder, Transaktionen und Verwaltungssanktionen, und zwar direkt gegenüber der Stelle, die die genannten Bußgelder, Transaktionen und Verwaltungssanktionen verhängt hat.
 - Jegliche Ansprüche Dritter gegen DOCKR, die sich auf die von DOCKR zur Verfügung gestellte oder zu stellende DOCKR-Mobilitätshilfe beziehen, sowie Verstöße des Leasingnehmers gegen die Datenschutzgrundverordnung, das Gesetz über die Betriebsräte und/oder die Vereinbarungen im Leasingvertrag. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die DOCKR entstehenden Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter zu tragen.
- 15.9 DOCKR haftet nicht für Kosten und/oder Schäden, die dem Leasingnehmer, Dritten oder dem Fahrer der DOCKR-Mobilitätshilfe infolge von Schäden und/oder Defekten und/oder Verlusten an der DOCKR-Mobilitätshilfe und ihrem Zubehör entstehen.
- 15.10 Kann der Leasingnehmer die DOCKR-Mobilitätshilfe während der Laufzeit des Leasingvertrags aus irgendeinem Grund nicht nutzen, so haftet DOCKR nicht für den daraus entstehenden Schaden, und der Leasingnehmer ist verpflichtet, weiterhin für die vereinbarten Kosten aus dem Leasingvertrag aufzukommen.
- 15.11 Dem Leasingnehmer ist es untersagt, im Falle eines Unfalls, an dem die vom Leasingnehmer gemietete DOCKR-Mobilitätshilfe beteiligt ist, eine Haftungserklärung oder ähnliche Erklärung abzugeben. Sollte entgegen dieser Bestimmung eine solche Haftungserklärung oder eine ähnliche Erklärung abgegeben werden, so gilt diese ausschließlich für den Leasingnehmer. Weder DOCKR noch seine Versicherer sind durch diese Erklärung oder Zusage gebunden.
- 15.12 Der Leasingnehmer haftet für Schäden, die durch den Verlust von zur Verfügung gestellten Dokumenten, wie z. B. Fahrzeugschein, Versicherungsnachweis (Grüne Karte), Inspektionsbericht oder ggf. Grenzdokumente, entstehen.
- 15.13 Gemäß Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Leasingnehmer für die entgangenen Gewinne, die DOCKR entstehen, wenn der Leasingnehmer bei oder nach der Rückgabe der DOCKR-Mobilitätshilfe nicht alle Fahrzeugpapiere zurückgibt.

16. Änderungen

- 16.1 Etwaige Änderungen bei Steuern und Abgaben oder Versicherungsprämien nach Unterzeichnung des Leasingvertrags werden dem Leasingnehmer in Rechnung gestellt.
- 16.2 DOCKR behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten durch eine Mitteilung auf der Website www.dockrmobility.nl und eine E-Mail an den Leasingnehmer bekannt gegeben.
- 16.3 DOCKR behält sich das Recht vor, seine Forderungen gegenüber dem Leasingnehmer jederzeit und aus beliebigen Gründen an Dritte abzutreten.
- 16.4 Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag kostenfrei in einen Vertrag mit höherer Leasingrate umwandeln. DOCKR vereinbart in diesem Fall einen Termin für den Austausch der DOCKR-Mobilitätshilfe gegen ein dem neuen Leasingvertrag entsprechendes Fahrzeug.

17. Beendigung und Kündigung

- 17.1 DOCKR behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen den Leasingvertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen oder den Leasingvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Leasingnehmer zu kündigen:
- Der Leasingnehmer kommt mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verzug.
 - Der Leasingnehmer beantragt die (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen bzw. die (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen wird dem Leasingnehmer bewilligt.
 - Der Leasingnehmer beantragt Insolvenz oder wird für insolvent erklärt.
 - Der Leasingnehmer wird unter Pflegschaft gestellt oder zur Umschuldung für natürliche Personen zugelassen.
 - Die DOCKR-Mobilitätshilfe oder andere im Besitz des Leasingnehmers stehende Gegenstände werden auf Kosten des Leasingnehmers gepfändet, und diese Pfändung wirkt sich nachteilig auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Leasingnehmers aus dem Leasingvertrag aus.
 - DOCKR ist der Ansicht, dass der Leasingnehmer die von DOCKR angebotenen Services missbräuchlich verwendet.
 - Der Leasingnehmer macht absichtlich falsche Angaben gegenüber DOCKR, oder der Leasingnehmer kann in irgendeiner Weise nicht mehr als in der Lage angesehen werden, die Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag zu erfüllen.
- 17.2 Der Leasingnehmer behält sich das Recht vor, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn DOCKR wiederholt und/oder in erheblichem Maße seine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 17.3 Im Falle einer Kündigung des Leasingvertrags gemäß Artikel 18.1 und 18.2 wird der Zugriff auf die DOCKR-Mobilitätshilfe sofort nach Inkrafttreten der Kündigung oder Stornierung gesperrt, und alle künftigen Reservierungen werden storniert.
- 17.4 Für den Fall, dass der Leasingvertrag gemäß der vorgenannten Bestimmung aufgelöst wird, behält sich DOCKR in jedem Fall die folgenden Rechte vor:
- Das Recht auf sofortige Rückgabe der vom Leasingnehmer zu dem betreffenden Zeitpunkt genutzten DOCKR-Mobilitätshilfe. Gibt der Leasingnehmer die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht unverzüglich zurück, so ist DOCKR berechtigt, die DOCKR-Mobilitätshilfe auf Kosten des Leasingnehmers wieder in Besitz zu nehmen.
 - Anspruch auf den Leasingbetrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der DOCKR-Mobilitätshilfe.
 - Ansprüche auf Schadensersatz. DOCKR wird dem Leasingnehmer den genauen Schadensersatzbetrag für die Nichterfüllung in Rechnung stellen.
- 17.5 Zusätzlich zu den in Artikel 17.1 genannten Fällen behält sich DOCKR bei der Vermietung eines DOCKR-Fahrzeugs das Recht vor, den Leasingvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne eine Mahnung durch eine außergerichtliche Erklärung aufzulösen, wenn ihrer Meinung nach das von DOCKR zur Verfügung gestellte Transportmittel nicht pfleglich behandelt wird oder wenn die DOCKR-Mobilitätshilfe nicht innerhalb der im Inspektionsformular genannten maximalen Laufzeit des Leasingvertrags zurückgegeben wird.

18. Datenschutz

- 18.1 Soweit DOCKR in Erfüllung der Bestimmungen des Leasingvertrags Informationen verarbeitet, die personenbezogene Daten enthalten, werden diese in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung.
- 18.2 DOCKR erfasst und verarbeitet die Daten zur Erfüllung der Bestimmungen des Leasingvertrags. DOCKR verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der DOCKR-Datenschutzerklärung.
- 18.3 DOCKR ist berechtigt, die Daten, insbesondere Daten, die der Forschung, der Analyse, der Optimierung der DOCKR-Mobilitätshilfe und Services, dem Marketing, der Reparatur und Wartung sowie der Kommunikation dienen, nach Ermessen von DOCKR an andere Parteien, insbesondere an Pon Automotive B.V, weiterzugeben.
- 18.4 Über das dem Leasingnehmer zugänglich gemachte Portal erhält DOCKR Daten, die sich ausschließlich auf die vom Leasingnehmer abgeschlossenen Leasingverträge beziehen.
- 18.5 DOCKR nutzt die über das Portal zur Verfügung gestellten Daten zu folgenden Zwecken: (i) zur Optimierung des Betriebs; (ii) zur Vereinbarung von Wartungsterminen mit den Nutzern; (iv) im Rahmen der Erfüllung des Leasingvertrags; und (v) zur Verbesserung der Services im Rahmen des Geschäftsbetriebs.
- 18.6 Der Leasingnehmer ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Nutzung des Leasingvertrags und der DOCKR-Mobilitätshilfe verantwortlich, insbesondere für die Unterrichtung der Fahrer über die Verarbeitung personenbezogener Daten (auch über die Parteien, an die Daten weitergegeben werden) und die Einholung der erforderlichen Einwilligungen und/oder Zustimmungen u. a. gemäß Datenschutzgrundverordnung und/oder das Gesetz über die Betriebsräte.

19. Übertragung und Auslagerung

- 19.1 DOCKR behält sich das Recht vor, sein Geschäft oder Teile davon, einschließlich der Verträge, an Dritte zu übertragen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Dritte die Leistung zum Zeitpunkt der Übertragung in vergleichbarem Umfang und zu vergleichbaren Bedingungen und Preisen fortführen kann.
- 19.2 DOCKR behält sich das Recht vor, den Leasingvertrag mit dem Leasingnehmer an andere Unternehmen, die Tochtergesellschaften der Gruppe sind, zu der DOCKR gehört, und/oder an Dritte zu übertragen. Der Leasingnehmer darf seine Mitwirkung bei einer solchen Übertragung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern oder verzögern. DOCKR informiert den Leasingnehmer über eine solche Übertragung, falls zutreffend.
- 19.3 DOCKR ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Eine solche Ausgliederung entbindet DOCKR jedoch in keiner Weise von seinen Verpflichtungen.
- 19.4 Jegliche Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, die so geartet sind, dass sie nach Kündigung des Leasingvertrags aus irgendwelchen Gründen fortbestehen müssen, behalten auch nach Kündigung des Vertrags ihre Gültigkeit.

20. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Der Leasingvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.
- 20.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ergeben, werden zunächst durch das Bezirksgericht in Utrecht entschieden.
- 20.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig oder nichtig erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die sich ergebenden Lücken im Sinne und nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien auszufüllen und die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Wirkung und Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.